

85. Nachtrag
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 84. Satzungsantrages - exklusiv des 80. Satzungsantrages - wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 168 Abs. 3 (Entscheidung und Rechtsmittel) erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Über den Einspruch entscheidet der Einspruchsausschuss mit Sitz in Münster.“

Artikel 2

Der 85. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 19. November 2020.

Robert Prill
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 95 Absatz 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Verbindung mit § 133 Absatz 1 der Anlage 7 zu § 95 der Satzung die in der Vertreterversammlung am 19.11.2020 beschlossene Satzungsänderung des 85. Satzungsantrags zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Bonn, 09.12.2020
Z 12/2113.2/5

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Waltraud Schütz